

KOA 1.381/20-003

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag des Vereins Freies Radio B 138 – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte in Kremstal (ZVR-Zahl 271240485) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 23/2020, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.12.2012, KOA 1.381/12-001, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Änderung des Antennendiagramms nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.03.2020 beantragte der Verein Freies Radio B 138 – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte in Kremstal eine Änderung des Antennendiagramms hinsichtlich der Funkanlage „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ gemäß dem dem Antrag beiliegenden technischen Anlageblatt.

Am 07.04.2020 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags.

Am 18.06.2020 übermittelte der technische Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Verein Freies Radio B 138 – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte in Kremstal ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.12.2012, KOA 1.381/12-001, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“ für die Dauer von zehn Jahren ab 19.02.2013. Er betreibt aufgrund dieses Zulassungsbescheides u.a. die Funkanlage „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“.

Mit Schreiben vom 19.03.2020 beantragte der Verein Freies Radio B 138 – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte in Kremstal eine Änderung des Antennendiagramms hinsichtlich der Funkanlage „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ gemäß dem dem Antrag beiliegenden technischen Anlageblatt.

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist.

Die geographische Ausbreitung des Versorgungsgebietes ändert sich durch die beantragte Änderung des Antennendiagramms nicht maßgeblich, da das Versorgungsgebiet v.a. durch die vorhandenen Störsender begrenzt ist. Insgesamt ergibt sich aus der Versorgungsberechnung kein Verlust an technischer Reichweite. Es entstehen keine weiteren Doppel- und Mehrfachversorgungen zu den dem Antragsteller bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten. Ein internationales Befragungsverfahren wurde positiv abgeschlossen, es kann daher für die Änderung der Antennenanlage ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen des Antragstellers, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 18.06.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist. Durch die geringfügige Änderung des Antennendiagramms kommt es zu keiner maßgeblichen Änderung der geographischen Ausbreitung des Versorgungsgebietes.

Es kann ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 57/2018, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.381/20-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30.06.2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilage 1 zu KOA 1.381/20-003

1	Name der Funkstelle	KIRCHDORF KREMS 4					
2	Standortbezeichnung	Lauterbach					
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio B138					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,30					
6	Programmname	Radio B138					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E04 58	47N54 38	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	537					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	13,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,2					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	9,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	23,8	24,5	25,3	25,8	26,2	26,4
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	26,7	26,8	26,9	26,9	27,0	26,9
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	26,9	26,8	26,7	26,4	26,2	25,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	25,3	24,5	23,8	22,9	22,2	21,3
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	20,7	20,3	20,1	20,0	20,0	20,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	20,1	20,3	20,7	21,3	22,2	22,9	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal überregional	A hex	7 hex	58 hex			
	gem. EN 50067 Annex D	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						